

Bebauungsplan Nr. 28
„Gewerbegebiet Ölwerkstraße
Teil I“, OT Dalum

Bereits vorliegende
Umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 03.03.2026 - 08.04.2026 öffentlich ausgelegen.

Geeste, 19.02.2026

Gemeinde Geeste

Der Bürgermeister

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

13. Jan. 2025

Gemeinde Geeste

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: betina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

04.12.2024, 61-26-02-28

Mein Zeichen:

65-610-304-145

Az.: 6076/2024

Durchwahl:

05931 44-4525

Meppen

10.01.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste

Bebauungsplan Nr. 28, "Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Hinweis:

Durch den Vorhabenstandort verlaufen in Nord-Süd-Richtung mehrere Rohrfernleitungen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland als „Vorranggebiet Rohrfernleitung (G = Gas)“ dargestellt sind. Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Rohrfernleitung) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die durch den Vorhabenstandort verlaufenden „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ dauerhaft erhalten bleiben und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Darüber hinaus liegt das Gebiet im planfestgestellten Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung A-Nord in Parallelführung mit DolWin4 und BorWin4. Parallel zu dieser Gleichstromverbindung verläuft die Vorzugstrasse für die Wasserstoffinfrastruktur der H₂-ercules –Nordsee-Ruhr-Link (NRL).

Es wird empfohlen, das geplante Vorhaben mit den zuständigen Vorhabenträgern und Netzbetreibern abzustimmen: bezogen auf die Gleichstromverbindung A-Nord mit der Amprion GmbH (Robert-Schuman-Straße 7, 44139 Dortmund) und hinsichtlich der Wasserstoffinfrastruktur H₂-ercules – NRL mit der OGE – Open Grid Europe GmbH (Kallenbergstr. 5, 45141 Essen). Die Bundesnetzagentur (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn) ist als Verfahrensführerin für den Netzausbau ebenfalls zu beteiligen.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland

Volksbank Emsland

Postbank Hannover

IBAN: DE39 2666 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS

IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG

IBAN: DE38 2501 0030 0012 1323 08, BIC: PBNKDEFF250

Städtebau

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bauleitpläne müssen somit dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Laut. Begründung soll zunächst der westliche Teil des Gebiets der 85. Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch entwickelt werden. Der westliche Teil befindet sich jedoch ohne die östliche Anbindung abgesetzt vom Ort Dalum. Es sollte begründet werden, wieso die westlichen Flächen im ersten Abschnitt beplant werden sollen und nicht die östlichen Flächen. Ggfs. sollte in diesem Zusammenhang dargestellt werden, wie der Bedarf an Gewerbeflächen und damit die zukünftige Entwicklung des weiteren Gebietes auch zeitlich gesehen prognostiziert werden.

Insgesamt wird empfohlen das Gebiet im Osten zeitnah weiterzuentwickeln, um keine städtebauliche Unordnung zu schaffen.

Naturschutz und Forsten

Folgende Unterlagen werden im laufenden Bauleitplanverfahren erforderlich:

- Bearbeitung der Eingriffsregelung gemäß §§ 13-18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 5-7 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) einschließlich:
 - Bilanzierung der neu versiegelten Fläche inkl. Erschließung,
 - Darstellung der bisher auf dem Baugrundstück durchgeführten oder geplanten Eingrünungsmaßnahmen und eine entsprechende Kompensationsbilanzierung,
 - ein Eingrünungsplan (erforderlich ist eine allseitige Eingrünung),
 - eine konkrete Benennung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG in ausreichender Flächengröße,
- in Bezug auf die vorliegende unvollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Es fehlen die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für im Untersuchungsgebiet betroffene Arten (Kiebitz (BZF) und Feldlerche (BV)).

Wasserwirtschaft

Für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers ist eine wasserwirtschaftliche Voruntersuchung durchzuführen. Die hieraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung für den Bebauungsplan sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und im Bebauungsplan einzuarbeiten. Im Einzelfall kann es notwendig sein, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Abfall und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass östlich zum Plangebiet zwei Altstandorte registriert sind.

Diese Flächen werden im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 014 5 002 0004 mit der Bezeichnung „Ölwerk (Dalumer Trocknungswerk)“ und unter 454 014 5 002 0003 mit der Bezeichnung „BEB-Betriebsplatz“ geführt.

Des Weiteren befindet sich südöstlich der Altstandort „BEB-Betriebsplatz Dalum-Sued“ mit der Anlagennummer 454 014 5 002 0006.

Bei den Altlasten „BEB-Betriebsplatz Dalum-Sued“ mit der Anlagennummer 454 014 5 002 0006 und „BEB-Betriebsplatz“, Anlagennummer 454 014 5 002 0003 kann auf Grundlage vorliegender Untersuchungsergebnisse zur Boden- und Grundwassersanierung und nachfolgender Grundwasserüberwachung eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

Bei dem Altstandort „Ölwerk (Dalumer Trocknungswerk)“ liegen dem Landkreis keine Untersuchungsunterlagen vor.

Aufgrund der Nähe des Altstandorts zum Plangebiet wird daher empfohlen, die Begründung des Bebauungsplanes wie folgt zu ergänzen:

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- Bodeneingriffe, die organoleptisch (geruchliche/visuelle) Hinweise auf erhebliche Kontaminationsbereiche oder Abfallablagerungen ergeben, vorläufig einzustellen und unverzüglich dem Landkreis Emsland (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) zu melden,
- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Bodeneingriffen vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen,
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist,
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig (die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen)

Straßenbau

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:

- Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Straßenverkehr

Alle notwendigen verkehrsregelnden Maßnahmen (Verkehrszeichen, Markierungen usw.) sind bei der Verkehrsbehörde zu beantragen.

Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für das Industriegebiet ist so zu erstellen, dass eine Löschwassermenge von 3.200 l/min., 192 m³/h vorhanden ist.

Denkmalpflege

Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Kreisarchäologie, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist telefonisch unter 05931 - 44-2173 oder per Mail unter denkmalpflege@emsland.de zu erreichen. Die Kreisarchäologie erreichen Sie unter 05931 – 5970-112 oder per Mail unter thomas.kassens@emsland.de.

Im Auftrag



Griesehop

Emsland



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen

15. Juli 2025

Gemeinde Geeste
Landkreis Emsland
Der Landrat

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Brinker

eb

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 551, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: elisa.brinker@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
12.06.2025, 61-26-02-28

Mein Zeichen:
65-610-304-145
Az.: 3469/2025

Durchwahl:
05931 44-2551

Meppen
Datum: 14.07.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28, "Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I"
Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Durch den Vorhabenstandort verlaufen in Nord-Süd-Richtung mehrere Rohrfernleitungen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) Landkreis Emsland als „Vorranggebiet Rohrfernleitung (G = Gas)“ dargestellt sind, sowie mehrere Vorranggebiete „Kabeltrasse“ und „Leitungstrasse“. Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die durch den Vorhabenstandort verlaufenden Vorranggebiete dauerhaft erhalten bleiben und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben ist mit den Netzbetreibern abzustimmen.

Städtebau

Einzelhandel soll nicht generell ausgeschlossen werden. Es muss im Bauleitplanverfahren geprüft und abgewogen werden, ob Einzelhandel (öffentlich genutzte Gebäude) im Achtungsabstand der in der Nachbarschaft geplanten Biomethananlage (Störfallbetrieb) zugelassen werden kann.

Ein Schutzstreifen der 110-/380-kV-Freileitung ist im Plan nicht dargestellt.

Auf Seite 17 der Begründung wird auf die Stellungnahme der Amprion GmbH im Rahmen der 85. Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Sämtliche Leitungsbetreiber (auch der geplanten Leitungen) sind als Träger öffentlicher Belange auch im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 28 zu beteiligen.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenlederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2886 0080 0120 0500 00, BIC: GENODEF11IG
IBAN: DE38 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PSBKDEFF260

Es ist zudem mit dem Netzbetreiber der Freileitung zu klären, ob der Schutzstreifen mittels Baugrenzen von Bebauung freizuhalten ist.

Die Bezeichnungen der Leitungen (Erdgas Münster, Gasunie, Open Grid Europe) in der Planzeichnung sind zu überprüfen. (Sie stimmen nicht mit den Bezeichnungen parallel zum Leitungsverlauf überein.)

Der nordöstliche Pflanzstreifen ist in der Planzeichnung durch die Überlagerung mit Bemaßungszahlen kaum erkennbar.

Es ist unklar, ob und in welchem Bereich die Planstraße an die Straße „An der Moorbeeke“ angeschlossen wird.

Klimaschutz

Als wichtigstes Instrument der städtebaulichen Entwicklung bietet die Bauleitplanung den Kommunen die Möglichkeit, rechtlich bindende Vorgaben für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen festzulegen.

Um die Möglichkeiten der Bauleitplanung umfassend zu nutzen und den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung lokal noch stärker zu verankern, hat der Landkreis Emsland im Jahr 2022 den Leitfaden „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Unter dem folgenden Link:

https://www.klimaschutz-emsland.de/pdf_files/allgemein/leitfaden-klimaschutz-und-klimaanpassung.pdf finden Sie den Leitfaden mit vielen hilfreichen Tipps, Praxisbeispielen und Anregungen.

Zusätzlich gewährt der Landkreis Emsland den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe. Informationen hierzu sind zu finden unter folgendem Link:

https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html

unter dem Punkt „Kreiseigene Förderung für Planung zur Wärmenutzung“.

Für Fragen zur Förderung steht Herr Pengemann unter der Telefonnummer 05931 44-1528 zur Verfügung.

Naturschutz und Forsten

Arten:

In Bezug auf die unvollständige vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Es fehlen die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen für im Untersuchungsgebiet betroffenen Arten (Kiebitz (BZF) und die Feldlerche (BV)). Die Benennung von Vermeidungsmaßnahmen ist unzureichend.

Eingriffsregelung:

Die externen Kompensationsflächen sind lageplanmäßig zu belegen. Ebenso fehlen eine nachvollziehbare Bilanzierung des Ersatzflächenpools und der Stand.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, da nicht dargelegt wird, wie die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers gesichert werden kann. Der nach dem Arbeitsblatt ATV DWWK-A 138 "Planung-, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" erforderliche Mindestabstand zum Grundwasser kann im Plangebiet nicht uneingeschränkt eingehalten werden und eine geregelte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über einen öffentlichen Regenwasserkanal und anschließender Ableitung über ein zentrales Regenrückhaltebecken ist nicht vorgesehen. Das Erschließungskonzept zum Bebauungsplan ist daher zu überarbeiten und ein wasserwirtschaftliches Konzept zur gesicherten Ableitung des Oberflächenwassers zur Stellungnahme vorzulegen.

Straßenbau

Das Plangebiet liegt südlich der Kreisstraße 233 zwischen km 1,840 bis km 2,400 an freier Strecke mit einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h und grenzt unmittelbar an die Kreisstraßenparzelle an. Der vorhandene Radweg entlang der K 233 befindet sich auf der Südseite der K 233.

Das freizuhaltende Sichtdreieck von 200/10 m ist im Bebauungsplan aus unserer Sicht falsch dargestellt, hier ist ein Dreieck mit den Abmessungen von 200/15 m dargestellt, die 15 m werden dabei von der vorhandenen Straßenachse gemessen. Richtig wäre aus meiner Sicht 10 m vom neu geplanten äußeren Fahrbahnrand zu messen.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen und bei der Ausführung beachtet wird:

- Der notwendige Ausbau der geplanten Erschließungsstraße ist vor Baubeginn seitens der Gemeinde Geeste über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen.
- Es dürfen keine direkten Erschließungen zur K 233 hergestellt werden.
- Entlang der Kreisstraße 233 ist das Plangebiet so begrenzt zu halten, dass ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.
- Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist bei der Bebauung der angrenzenden Parzellen zur Kreisstraße hin zu beteiligen.
- In dem Kreuzungsbereich K 233/neue Erschließungsstraße sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Erschließungsstraße und 200 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs – einzelne Bäume ausgenommen-, welcher höher als 0,80 m über Fahrhahnoberkante ist, dauernd freizuhalten. Dabei werden die 10 m vom neu geplanten äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße gemessen. Die Darstellung des Sichtdreieckes im Bebauungsplan ist dahingehend nochmals zu überprüfen und zu korrigieren.
- Die fünf vorhandenen Ackerzufahrten im Bereich des Plangebietes sind im Einvernehmen mit dem Fachbereich Straßenbau (KSM Bawinkel) rückstandslos zurückzubauen.
- Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

In Vertretung

Dr. Kiehl
Kreisbaurat



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

10. Dez. 2024

Gemeinde Geeste

Bearbeiter/in

Herr Campen

E-Mail

poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
EMD004085794-16 Ca

Telefon
04921 9217-28

Datum
10.12.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste;

Bebauungsplan Nr. 28 "Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Dühmann

die vorgelegte Planung zum Bebauungsplan Nr. 28 "Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der von hier aus zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen, gerne per Email als PDF-Dateien nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Campen

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax: 04921 9217-58/59
E-Mail: poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
DE-Mail: emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Telefon

04921 9217-0

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID: SUST_IDS



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Brückstraße 38 • 26725 Emden

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Eingegangen

04. Juli 2025

Gemeinde Geeste

Bearbeiter/in
Herr Rewerts

E-Mail
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-28

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
EMD004085794-19 Rs

Telefon
04921 9217-74

Datum
03.07.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste;
Bebauungsplan Nr. 28 "Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Begründung zur Bauleitplanung unter Kapitel 5.2.1.2 Abschnitt e) festgestellt wurde, liegt das Plangebiet im Einflussbereich mehrerer Anlagen mit Störfallrelevanz. Neben der bestehenden Anlage im nördlichen Bereich, für die der Landkreis Emsland die immissions-schutzrechtliche Zuständigkeit trägt, befindet sich südwestlich des Plangebietes eine Biogasmethanaufbereitungsanlage in der Planung.

Vor dem Hintergrund, dass das Genehmigungsverfahren für diese Anlage derzeit noch nicht abgeschlossen ist, bestehen seitens der Planung erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verwendbarkeit der Unterlagen für das Plangebiet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im weiteren Verlauf Änderungen oder ergänzende Anforderungen an die zu erstellenden Unterlagen – insbesondere des Abstandsgutachtens – ergeben.

Ein festgesetzter Bauleitplan für das Plangebiet könnte im weiteren Verlauf zur Folge haben, dass die geplante Anlage am ursprünglich vorgesehenen Standort nicht mehr genehmigungsfähig ist.

Bei der textlichen Festsetzungen im Bauleitplan sind die Vorgaben des Leitfadens KAS-18 sowie die LAI-Hinweise zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf den Ausschluss bestimmter Betriebsformen und schutzwürdiger Nutzungen im Plangebiet wird empfohlen, einen nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen mit einschlägiger Fachkunde hinzuzuziehen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Rewerts

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04921 9217-0
Fax 04921 9217-58/59
E-Mail poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
USI-ID



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

6



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Eingegangen

10. Jan. 2025
Gemeinde Geeste

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-28, 04 Dec 2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.12.00037

Durchwahl
05116433341

Hannover
10.01.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, Bebauungsplan Nr. 28 „Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Durch die Planungen können Altbohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen sein. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer Überbauung ist der Rechtsinhaber der Bohrungen Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsbürger Straße 1, 30659 Hannover,

am Verfahren zu beteiligen

Bergbau: West

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen.

Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wartung und Instandhaltung,

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt.-ID-Nummer:
DE 811289769

sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.

Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber:

Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster

Wir bitten Sie, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde- Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme

von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Eingegangen
09. Juli 2025
Gemeinde Geeste



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-28, 12.06.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.06.00172

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
08.07.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet befinden sich Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer Überbaubarkeit ist der Rechtsinhaber der Bohrungen, die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsbürger Straße 1, 30659 Hannover, am Verfahren zu beteiligen.

Bergbau: West

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen. Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.

Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber:

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster.

Wir bitten Sie, sich mit dem vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.

Durch die Planungen können Altbohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen sein. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5 m von Bebauung frei zu halten.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde- Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird

in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder

als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Roling, Petra

Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 15:25
An: Roling, Petra; Bauleitplanung
Betreff: Antwort (Az. TOEB.2025.06.00172) zum Vorhaben Gemeinde Geeste, BBP 28 "Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum (Ihr Zeichen 61-26-02-28)
Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.06.00172_08.07.2025.pdf

Unsere Antwort (Az. TOEB.2025.06.00172) zum Vorhaben Gemeinde Geeste, BBP 28 "Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum (Ihr Zeichen 61-26-02-28)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum (Ihr Zeichen 61-26-02-28)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Eingegangen
09. Juli 2025
Gemeinde Geeste

6



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-26-02-28, 12.06.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.06.00172

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
08.07.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet befinden sich Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer Überbaubarkeit ist der Rechtsinhaber der Bohrungen, die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsbürger Straße 1, 30659 Hannover, am Verfahren zu beteiligen.

Bergbau: West

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen. Entlang jeder Rohrleitung ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen.

Betroffen sind bergbauliche Anlagen der folgenden Betreiber:

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt.-ID-Nummer:
DE 811289769

Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster.

Wir bitten Sie, sich mit dem vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhaltende Schutzabstände abzustimmen.

Durch die Planungen können Altbohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen sein. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5 m von Bebauung frei zu halten.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird

in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder

als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Roling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-28	2021001 Geeste 28	Frau Niemoeller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	07.01.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 "Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

Mit dem Bebauungsplan Nr. 28 (Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I) soll ein "Industriegebiet" zur Größe von etwa 13,8 ha ausgewiesen werden.

Die PROKON Regenerative Energien eG plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Gasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz und einer Gärrestverbrennung. Dieses Vorhaben wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 136 (SO Biomethananlage Dalum) geplant. Nördlich und östlich des Bebauungsplanes Nr. 136 soll der o. g. Bebauungsplan Nr. 28 ausgewiesen werden.

Im direkten Umfeld liegen landwirtschaftliche Betriebsstätten, teils mit konkreten Planungsabsichten (Hähnchenställe).

Laut Ziffer 5 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan werden die Immissionswerte eingehalten. Von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH wurde mit Datum vom 23.10.2023 ein Immissionsschutztechnischer Bericht erstellt. Dieser Bericht bezieht sich auf die Anlage der PROKON Regenerative Energien eG. Außerdem liegt mit Datum vom 18.4.2024 eine geruchstechnische Untersuchung zum Bau von zwei Hähnchenmastställen vor, ebenfalls von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH.

Demnach kann im westlichen Bereich eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15 % eingehalten werden. Im östlichen Bereich werden 20 % erreicht (Anlage 3.1, Seite 57 der Anlage 4.1 Immissionen). Wenn die erhöhten Immissionswerte auch für landwirtschaftliche Bauvorhaben gelten, bestehen keine Bedenken.

Dennoch ist unklar, ob es nun erhöhte Immissionswerte im Plangebiet gibt oder nicht, da in der Begründung davon ausgegangen wird, dass die Immissionswerte eingehalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Forstwirtschaft

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)

Roling, Petra

Von: **Eingegangen**
Gesendet:
An:
Cc: 10. Jan. 2025
Betreff:
Anlagen: **Gemeinde Geeste**

Nicole Spiekermann <Nicole.Spiekermann@lwk-niedersachsen.de>
 Freitag, 10. Januar 2025 09:18
 Roling, Petra; Info; Forstamt Weser-Ems
 Isa Niemöller
 Stellungnahme B-Plan 28 Dalum
 B-Plan 28 Dalum.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Stellungnahme übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

MfG
 Nicole Spiekermann

Nicole Spiekermann
 Bezirksstelle Emsland
 Team Verwaltung
 Büroleiterin
 An der Feuerwache 14
 49716 Meppen
 Telefon: 05931 / 403-103
nicole.spiekermann@lwk-niedersachsen.de

**Landwirtschaftskammer
 Niedersachsen**
Wir bieten Lösungen – regional & praxisnah!

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen



Eingegangen

15. Juli 2025

Gemeinde Geeste

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Roling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-28	2021001 Geeste 28	Frau Niemoeller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	14.07.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“ im Ortsteil Dalum bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen werden als Vorbelastung akzeptiert werden (Ziffer 5.4.1.1 der Begründung).

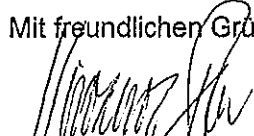
Die Kompensation soll über das Ökokonto der Gemeinde Geeste realisiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die an die Kompensationsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung erfahren.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)

Eingegangen

16. Juli 2025
Gemeinde Geeste

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen
Telefon: 05931 403-100

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Frau Roling
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-26-02-28	2021001 Geeste 28	Frau Niemöller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	14.07.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“ im Ortsteil Dalum bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen werden als Vorbelastung akzeptiert werden (Ziffer 5.4.1.1 der Begründung).

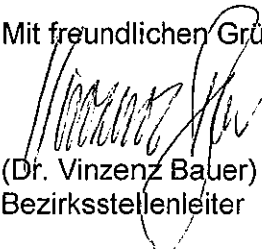
Die Kompensation soll über das Ökokonto der Gemeinde Geeste realisiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die an die Kompensationsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung erfahren.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergoht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)

9



**Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste**

Schwefinger Straße 18 • 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 • Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de • E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

49744 Geeste

Eingegangen

16. Dez. 2024

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen: 61-26-02-28

Ihre Mail vom: 04.12.2024

Mein Zeichen: 668/14

Auskunft erteilt: Ahlers Bernhard

Telefon-Nr.: 05931 9300-52

Fax-Nr.: 05931 9300-952

E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de

Datum: 2024-12-16

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 „Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Um eine abwassertechnische Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten, sind folgende Abstimmungen zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu regeln:

Es muss vor der Erschließung des B-Plan-Gebietes Nr. 28 ein Abwasser-Pumpwerk im östlich gelegenen Plangebiet (FNP-Änderung 85) gebaut werden.

Dazu ist in Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV eine öffentliche Freifläche von mindestens 5,5 m 11,0 m für die Errichtung eines Abwasser-Pumpwerkes auszuweisen und dem TAV zu übertragen. Die genaue Lage der Fläche im Plangebiet (FNP-Änderung Nr. 85) kann seitens des TAV erst dann festgelegt werden, wenn die Straßenendausbauhöhen für die Plangebiete der FNP-Änderung Nr. 85 und dem B-Plan Nr. 28 feststehen.

Zudem ist vorab ein Abwasser-Freigefällekanal und eine Abwasser-Druckrohrleitung von Höhe Ölwerkstraße bis zum Abwasserpumpwerk zu bauen. Erst dann kann mit der abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes B-Plan Nr. 28 begonnen werden.

Aufgrund der in den Plangebieten (FNP-Änderung Nr. 85 und B-Plan Nr. 28) im Bestand befindlichen Fremdleitungen (Amprion, Erdgas Münster, Gasunie Deutschland, Open Grid Europe, Nowega) kann zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob eine abwassertechnische Erschließung des gesamten Plangebietes möglich sein wird. Dazu müssen vorab Erkundigungen eingeholt werden, in welchen Tiefen sich die Fremdleitungen befinden und ob bzw. in welchen Sicherheitsabständen diese gekreuzt werden dürfen.

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Commerzbank AG
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank eG

IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 • BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 • BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 • BIC: GENODEF11IG

Finanzamt Lingen
USt-IdNr. DE117332100 • St.-Nr. 61/220/33409

Für den Abwasser-Freigefällekanal ist im öffentlichen Verkehrsraum eine geeignete und ausreichende Trasse für die Unterbringung der erforderlichen Entsorgungsleitungen bereitzuhalten. Die Straßenendausbauhöhen werden zur Planung des Freigefällekanals ebenfalls benötigt. Eine Planung des Regenwasser- und Schmutzwasserkanals hat in Koordination und Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu erfolgen. Eine frühzeitige Beteiligung ist daher dringend erforderlich.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,1 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schottertragschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"



i.A. Ahlers

Eingegangen

09. Juli 2025

Gemeinde Geeste



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 • 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 • Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de • E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Ihr Zeichen: 61-26-02-28
Ihre Mail vom: 12.06.2025
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Herr Ahlers
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Handy-Nr.: 0151 14857720
E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 2025-07-08

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Um eine abwassertechnische Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten, sind folgende Abstimmungen zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu regeln:

Es muss ein Abwasser-Pumpwerk gebaut werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist es nicht möglich den genauen Standort des Abwasser-Pumpwerkes festzulegen. Dazu werden Angaben über die Höhe der Abwassermengen, die in dem Plangebiet entwässert werden sollen, benötigt. Erst dann kann eine Standortfestlegung und Dimensionierung des Abwasser-Pumpwerkes erfolgen.

Für den Bau und die Unterhaltung des geplanten Abwasser-Pumpwerkes muss in Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV eine öffentliche Freifläche von mindestens 5,5 m x 11,0 m ausgewiesen und dem TAV übertragen werden.

Um den Abwasser-Freigefällekanal im öffentlichen Verkehrsraum bauen zu können, ist eine geeignete und ausreichende Trasse im Straßenkörper bereitzuhalten. Die Straßenendausbauhöhen werden zur Planung des Freigefällekanals ebenfalls benötigt.

Die Planung des Regenwasser- und Abwasserkanals hat in Koordination und Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu erfolgen. Eine frühzeitige Beteiligung ist daher dringend erforderlich.

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 18:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Commerzbank AG
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank eG

IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 • BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 • BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE76 2666 0060 0134 2002 00 • BIC: GENODEF1LIG

Platznachricht liegen
USt-IdNr. DE117332100 • St.-Nr. 61/220/33409

Aufgrund der in den Plangebieten (FNP-Änderung Nr. 85 und B-Plan Nr. 28) im Bestand befindlichen Fremdleitungen (Amprion, Erdgas Münster, Gasunie Deutschland, Open Grid Europe, Nowega) kann zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob eine abwassertechnische Erschließung des **gesamten** Plangebietes möglich sein wird. Dazu müssen vorab Erkundigungen eingeholt werden, in welchen Tiefen sich die Fremdleitungen befinden und ob bzw. in welchen Sicherheitsabständen diese gekreuzt werden dürfen.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,1 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schottertragschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

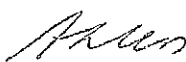
Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"


i.A. Ahlers

Roling, Petra

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@tavbm.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Juli 2025 15:09
An: Roling, Petra
Cc: DÜthmann, Britta
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, hier: Bebauungsplan Nr. 28
"Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum
Anlagen: Stellungnahme-TAV.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich Ihnen die Stellungnahme des TAV „Bourtanger Moor“ zum B-Plan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Geeste-Varloh

TAV „Bourtanger Moor“
Bernhard Ahlers
Technisches Büro

Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schwefinger Straße 18
49744 Geeste-Varloh

Tel.-Nr. 05931 9300-52
Handy-Nr. 0151 148577-20

E-Mail: bernhard.ahlers@tavbm.de
Internet: www.tavbm.de

Sicherheits- und Datenschutzhinweis!

Der Inhalt dieser E-Mail, inklusive seiner Anhänge, ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail oder dessen Vertreter sind, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender dieser E-Mail in Verbindung zu setzen.

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Von: Roling, Petra <P.Roling@geeste.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2025 12:50
An: Amprion GmbH <leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems <elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de>; Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Ergänzung <ARL-WE-TOB@arl-we.niedersachsen.de>; Bischöfliches Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom AG <t-nl-n-pti-12-planungsanzeigen@telekom.de>; Emsland Tel.Net GmbH <md@etn.group>; Ergas Münster (Nowega) <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; EWE Netz GmbH (toeb-verfahren@ewe-netz.de) <toeb-verfahren@ewe-netz.de>; Exxon Mobil Production <landabteilung@exxonmobil.com>; Forstamt Ankum <markus.revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de>; Forstamt Weser Ems <foa.weser-ems@lwk-niedersachsen.de>; Gasunie Deutschland Transport Service GmbH <plananfragen@gasunie.de>; Gemeinde Twist <Bauleitplanung@twist-emsland.de>;

Gemeinde Wietmarschen <peters@wietmarschen.de>; Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG <info@glasfaser-nordwest.de>; Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Industrie- u. Handelskammer Osnabrück - Emsland <thurm@osnabrueck.ihk.de>; Industrie- u. Handelskammer Osnabrück - Emsland (langenhorst@osnabrueck.ihk.de) <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Kirchenkreisamt Meppen <gebaeude-liegenschaften.meppen@evlka.de>; Kreisverband der Wasser- u. Bodenverbände <info@kve-m.de>; Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie <toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de>; Landesamt für Geoinformationen und Landvermessung Niedersachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>; Landkreis Emsland <bauleitplanung_EL@emsland.de>; Landwirtschaftskammer Niedersachsen <bst.emsland@lwk-niedersachsen.de>; Neptune Energy Deutschland GmbH (anfrage@neptuneenergy.de) <anfrage@neptuneenergy.de>; Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten und Natur NLWKN <poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de>; Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <poststelle-LIN@nlstbv.niedersachsen.de>; Nowega GmbH <leitungsauskunft@nowega.de>; PLEdoc GmbH <leitungsauskunft@pledoc.de>; Polizeikommissariat Meppen <poststelle@pk-meppen.polizei.niedersachsen.de>; Staatliches Gewerbeaufsichtsamt <poststelle@GAA-EMD.niedersachsen.de>; Stadt Lingen <t.koeker@lingen.de>; Stadt Meppen <bauleitplanung@meppen.de>; Bauleitplanung <Bauleitplanung@tavbm.de>; Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 95 <unterhaltung@ulv94.de>; Vodafone Kabel Deutschland <tdrc-n.bremen@vodafone.com>; Wasser- und Bodenverband Ems-Süd (helmut.schwering@hof-schwering-geeste.de) <helmut.schwering@hof-schwering-geeste.de>; WBV Osterbrockverband <info@lu-teipen.de>; Westnetz GmbH <bauleitplanungrzev@westnetz.de>
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, hier: Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I", OT Dalum

Achtung: Diese E-Mail ist von außerhalb der Organisation empfangen worden. Bitte klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge von unbekannten Absendern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen, der Vorentwurf des oben genannten Bauleitplans wird als Entwurf mit der dazugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht, zusätzlich werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt.

Nähere Einzelheiten zu den Planungen entnehmen Sie bitte den Planunterlagen, die Sie auf der Internetseite der Gemeinde Geeste unter dem Menüpunkt Rathaus und Bürgerservice - Veröffentlichungen - Bekanntmachungen einsehen können. Die ausliegenden Unterlagen sind zusammen mit der betreffenden Bekanntmachung verlinkt.

Ich möchte Sie bitten, mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

bis zum 14.07.2025

Aufschluss über die Sie betreffenden und berührten Planungen bzw. zu beachtenden Belange Ihres Aufgabenbereiches zu geben. Für Ihre Stellungnahme nutzen Sie bitte möglichst E-Mail an bauleitplanung@geeste.de.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Falls Sie das Entwurfskonzept in Papierform benötigen, teilen Sie mir dieses bitte mit.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Roling

Fachbereich IV Planen und Bauen
Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste
Tel.: 05937/69-151
Fax.: 05937/69-103
E-Mail: p.roling@geeste.de
Internet: www.geeste.de

Eingegangen

09. Juli 2025

Gemeinde Geeste



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 • 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 • Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de • E-Mail: Info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Ihr Zeichen: 61-26-02-28
Ihre Mail vom: 12.06.2025
Mein Zeichen: 668/14
Auskunft erteilt: Herr Ahlers
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Handy-Nr.: 0151 14857720
E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 2025-07-08

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Um eine abwassertechnische Erschließung des Plangebietes zu gewährleisten, sind folgende Abstimmungen zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu regeln:

Es muss ein Abwasser-Pumpwerk gebaut werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist es nicht möglich den genauen Standort des Abwasser-Pumpwerkes festzulegen. Dazu werden Angaben über die Höhe der Abwassermengen, die in dem Plangebiet entwässert werden sollen, benötigt. Erst dann kann eine Standortfestlegung und Dimensionierung des Abwasser-Pumpwerkes erfolgen.

Für den Bau und die Unterhaltung des geplanten Abwasser-Pumpwerkes muss in Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV eine öffentliche Freifläche von mindestens 5,5 m x 11,0 m ausgewiesen und dem TAV übertragen werden.

Um den Abwasser-Freigefällekanal im öffentlichen Verkehrsraum bauen zu können, ist eine geeignete und ausreichende Trasse im Straßenkörper bereitzuhalten. Die Straßenendausbauhöhen werden zur Planung des Freigefällekanals ebenfalls benötigt.

Die Planung des Regenwasser- und Abwasserkanals hat in Koordination und Abstimmung zwischen der Gemeinde Geeste und dem TAV zu erfolgen. Eine frühzeitige Beteiligung ist daher dringend erforderlich.

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten
Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 18:00 Uhr, Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen

Commerzbank AG
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank eG

IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 • BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE50 2665 0001 1080 0120 00 • BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 • BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen
USt-IdNr. DE117332100 • St.-Nr. 61/220/33409

Aufgrund der in den Plangebieten (FNP-Änderung Nr. 85 und B-Plan Nr. 28) im Bestand befindlichen Fremdleitungen (Amprion, Erdgas Münster, Gasunie Deutschland, Open Grid Europe, Nowega) kann zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherte Aussage getroffen werden, ob eine abwassertechnische Erschließung des **gesamten** Plangebietes möglich sein wird. Dazu müssen vorab Erkundigungen eingeholt werden, in welchen Tiefen sich die Fremdleitungen befinden und ob bzw. in welchen Sicherheitsabständen diese gekreuzt werden dürfen.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,1 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schottertragschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

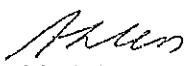
Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"


i.A. Ahlers

12



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

49741 Geeste

Eingegangen
06. Dez. 2024
Gemeinde Geeste

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

61-26-02-28

04.12.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

21102

Durchwahl (05931) 159 -

440

E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Meppen

05.12.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 „Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I „ , OT Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planentwürfe überdecken einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planungen bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist in soweit nicht erforderlich

Eventl. wird die Staatliche Moorverwaltung eine Stellungnahme dazu abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

Dienstgebäude
Hasebrinkstraße 8
49716 Meppen

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(05931) 8827 - 3
Telefax
(05931) 8827 - 401

E-Mail:
poststelle-mep@lgn.niedersachsen.de
Internet:
<http://www.arl-we.niedersachsen.de/>

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 210 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE34 250 500 00 1900 1542 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

31

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
FB Planen und Bauen
z. Hd. Frau Roling
Postfach 1129
49741 Geeste

Eingegangen
06. Dez. 2024
Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
04.12.2024	61-26-02-28	-Be/Au 2428-	Herr Berning
			05.12.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 „Industriegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Roling,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung „Dalumer Moorbeeke“. Dieses wird jährlich zweimal maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

Anlage:
§ 6 Satzung


(Berning)

**Auszug aus der Satzung des
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes
Nr. 94 "Große Aa und Ems I"**

§ 6

**Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.
 2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
 3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
 4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
 6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
 7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.

8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen. In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.
9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.
11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
FB Planen und Bauen
z. Hd. Frau Roling
Postfach 1129
49741 Geeste

Eingegangen

17. Juni 2025

Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
12.06.2025 61-26-02-28	-Be/Au 2451	Herr Berning	16.06.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Ölwerkstraße Teil I“, OT Dalum

Sehr geehrte Frau Roling,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung „Dalumer Moorbeeke“. Dieses wird jährlich zweimal maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer

Anlage:
§ 6 Satzung


(Berning)

**Auszug aus der Satzung des
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes
Nr. 94 "Große Aa und Ems I"**

§ 6

**Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.

2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.
8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.
In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.

9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.
11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)